



## **Sitzung des Gemeinderates Geldersheim vom 12.Mai 2022**

**Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr**

### **Öffentliche Sitzung:**

#### **1. Haushalt 2022;**

##### **Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 (Beschluss)**

Der Vorbericht mit den Eckdaten des Haushaltes und den wichtigsten Investitionen werden dem Gemeinderat vorgetragen. Anschließend wird die Haushaltssatzung verlesen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Anlagen. Die Haushaltssatzung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

#### **2. Haushalt 2022;**

##### **Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2023-2025 (Beschluss)**

Dem Gemeinderat werden die geplanten Investitionen sowie die sich hieraus ergebene Rücklagen- und Schuldenentwicklung für den Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 erläutert.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

#### **3. Bauleitplanung;**

##### **4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Geldersheim, Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)**

**Sachverständige: Frau Claudia Roschlau, Dipl.-Geographin (Univ.), Stadtplanerin**

**BAURCONSULT Architekten Ingenieur Haßfurt**

Auf schriftlichen Weg wurden 54 Träger öffentlicher Belange (TÖB) und sonstige Institutionen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB einschließlich der von der Planung berührten Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durch das

Büro BAURCONSULT Architekten Ingenieure, Frau Dipl.-Geographin (Univ.) Claudia Roschlau über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Den Beteiligten wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 06.12.2021 bis 14.01.2022 gesetzt.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind mit originalem Wortlaut der Abwägungsvorlage vom 21.04.2022 (Stand: 28.03.2022) zu entnehmen. Die Abwägungsunterlagen wurden dem Gemeinderat zugestellt und werden wie der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 12.Mai 2022 Bestandteil dieser Niederschrift.

### **Ergebnis der Beteiligung der Fachbehörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:**

1. Landratsamt Schweinfurt, Kreisbauamt: Keine Stellungnahme
2. Landratsamt Schweinfurt, Technik 40.2: Keine Stellungnahme
3. Landratsamt Schweinfurt, Immissionsschutz: Keine Stellungnahme

4. Landratsamt Schweinfurt, Untere Naturschutzbehörde:

#### **Umwandlung von „Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Militär)“ in „Gewerbliche Bauflächen“**

Gemäß den Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde vom 30.09.2020 zu Punkt 1, letzter Absatz war eine Randeingrünung des geplanten Gewerbegebietes entlang der Gebietsgrenzen zur freien Landschaft und zu den naturschutzrelevanten extensiven Landschaftsflächen zu ergänzen. Im aktuellen Entwurf wurde die Randeingrünung jedoch nur auf dem mittleren Teilabschnitt am Westrand des Gebietes vorgesehen. Somit besteht das Erfordernis, die Randeingrünung bzw. einen als Pufferzone dienenden Grünstreifen im Plan noch entlang des Westrandes entlang des Weges, Flur-Nr. 5161 der Gemarkung Geldersheim und entlang der Grenzen des geplanten Gewerbegebietes zu den extensiven Landschaftsflächen gemäß Nrn. 3.0 und 4.0 zu ergänzen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Randeingrünung wird entsprechend ergänzt und der Plan geändert.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag wird hiermit angenommen.

#### **Umwandlung von „Sonstiges Sondergebiet (Zweckbestimmung Militär)“ in „Fläche für Gemeinbedarf“**

Die aktuell geplante Vergrößerung des nun als „Fläche für den Gemeinbedarf“ vorgesehenen Baugebietes, verbunden mit einer geplanten nördlichen Straßenanbindung wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege akzeptiert. Der damit verbundene aktuell höhere Verlust der betroffenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche bzw. der als extensive Landschaftsfläche bezeichneten naturnahen Grünfläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren (siehe Stellungnahme vom

30.09.2020). Der erhaltenswerte Baumbestand am Westrand des Grundstücks, Flur-Nr. 1053 der Gemarkung Geldersheim, ist im Rahmen der konkreten Planung der nun vorgesehenen Straßenanbindung zu erhalten. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird gebeten, die im Plan symbolhaft dargestellte zu erhaltende, geschützte Landschaftshecke mit ihrer aktuellen Breite von 20 m im Plan einzutragen. Im aktuellen Planentwurf ist die nördliche Hälfte des Heckenstreifens fälschlicherweise als Baugebietsfläche dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Die als „Landschaftshecke als geschützter Landschaftsbestandteil (gemäß § 39 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG)“ dargestellte Linie wird entsprechend aus der Baufläche herausgenommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag wird hiermit angenommen.

**Anpassung der Wohnbaufläche „Schreiberpfad“**

Die aktuell vorgesehene östliche Erweiterung des geplanten Wohngebietes wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege akzeptiert. Wie in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.05.2021 zum Bebauungsplan „Oberer Schweinfurter Weg III“ bzw. zu dieser Wohnbaufläche unter Punkt 3 ausführlich dargelegt, erfüllt die ausgewiesene Fläche nördlich des Baugebietes nicht die zu beachtenden Kriterien für die Anerkennung als Ökokonto- bzw. als Ausgleichsfläche. Der betreffenden Grünfläche kommt insbesondere Bedeutung für die landschaftliche Einbindung des Baugebietes und für die Naherholung zu. Die nichtzutreffende Angabe unter Punkt 2.3 zu Änderungspunkt 7.0, Seite 26, letzter Satz, es handle sich um eine Ausgleichsfläche, ist daher zu streichen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes in öffentliche Grünfläche und Fläche für Regenrückhaltung/Versickerung dargestellt.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

**Nachnutzung Brachfläche ehemalige Gärtnerei**

Gegen die aktuelle Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich des damit in Zusammenhang stehenden Abbruchs von Gebäuden wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände das bzw. die Gebäude vor dem Abriss hinsichtlich potenzieller Lebens-, bzw. Brut- und Überwinterungsstätten geschützter Tierarten, wie Fledermäuse und Vögel, zu überprüfen sind. Ggf. sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu beachten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind zudem weitere Maßnahmen zur Eingriffsvermei-

dung, wie z.B. die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes für erhaltenswerte Bäume, aufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung in der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

5. Landratsamt Schweinfurt, Wasserrecht: Keine Stellungnahme

6. Landratsamt Schweinfurt, Abfallrecht und Bodenschutz:

Die im Altlastenkataster ABUDIS enthaltenen Flur-Nrn. 5146, 5147, 5148, 5149, 5150 und 5152 (Umgebung der ehem. Tontaubenschießanlage Conn Barracks) werden von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Im Hinblick auf den geplanten Neubau des gemeindlichen Bauhofes (Teilmaßnahme Nr. 5.0) auf dem Gelände der ehemaligen Conn Barracks ist anzumerken, dass sich die entsprechenden Flur-Nrn. 1053-1061 nicht im unmittelbaren Bereich der lt. Detailuntersuchung (Phase IIb-Untersuchung) verbliebenen belasteten Flächen befinden. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der vorhergehenden Nutzung abfallrechtliche Restbelastungen im Planungsbereich vorhanden sind. Ansonsten geht das LRA davon aus, dass der Gemeinde die aktuelle Altlastensituation auf dem ehem. militärischen Gelände bekannt ist.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

7. Landratsamt Schweinfurt, Gesundheitsamt

Nach Einsichtnahme der vorgelegten Planunterlagen bestehen seitens des Landratsamtes Schweinfurt – Gesundheitsamt- SG 22 aus orts- und siedlungshygienischer Sicht gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

8. Kreisjugendring Schweinfurt

Der Kreisjugendring Schweinfurt steht der geplanten Maßnahme positiv ge-

genüber. Einwände bzw. Anregungen gibt es von Seiten des KJR nicht.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

9. Landratsamt Schweinfurt

Die Staatlichen Schulämter in der Stadt und im Landkreis Schweinfurt erheben keine Einwendungen.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

9a. Landratsamt Schweinfurt, Kreisstraßenverwaltung: Keine Stellungnahme

10. Landratsamt Schweinfurt, Wirtschaftsförderung und Konversion: Keine Stellungnahme

11. Staatliches Bauamt Schweinfurt, Straßenverwaltung/-unterhaltung: Keine Stellungnahme

12. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde:

Die Regierung von Unterfranken als Höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.09.2020, AZ 24-8314.1308-10-2-6 zu dem oben genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwendungen erhoben. Hingewiesen wurde auf die Einzelhandelsziele unter Nr. 5.3 Landesentwicklungsprogramm (LEP), welche in zukünftigen Bebauungsplanentwürfen bestimmte Festsetzungen bzw. Einschränkungen notwendig machen. Ebenso wurde auf die besondere Gewichtung der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden und des Wasserwirtschaftsamtes sowie auf die Beteiligung der Bundesnetzagentur verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Hinweise zur Beteiligung der Denkmalpflege, des Wasserwirtschaftsamtes, der Stadtwerke Schweinfurt, der Vodafone GmbH wurde Rechnung getragen. Hinsichtlich der Bundesnetzagentur wurde in der Begründung unter Änderungspunkt 5.0 aufgenommen, dass aufgrund der Lage des nordwestlichen Teilbereiches in der Planung des geplanten Erdkabel- Korridornetzes

im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig Kontakt mit der Bundesnetzagentur aufzunehmen ist.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag wird hiermit angenommen.

Die Planung eines Ersatzneubaus für das bestehende Alten – und Pflegeheim im Altort und die Vorsehung standortnaher Dienstleistungen in dessen direkten Umfeld ist zu begrüßen. Sie entspricht dem Ziel 1.2.1 LEP, wonach der demographische Wandel bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zu beachten ist. Die Planung trägt dazu bei, dass soziale Dienste der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden können bzw. der Versorgungsstand an Einrichtungen der Altenhilfe erhalten und gesichert werden kann (Ziele 8.1. LEP, Ziel B V 1 Regionalplan 3 [RP3]). Die geplante Umnutzung der brachliegenden Gärtnereiflächen für Wohnen am südlichen Ortsrand trägt den Zielen 3.2 LEP und B II 2.2 RP3 Rechnung, wonach die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung, darunter Brachflächen und Leerstände, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszuschöpfen und vorrangig zu nutzen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Um dem Grundgedanken der nachhaltigen Siedlungsentwicklung weiter zu folgen, regt die Höhere Landesplanung dringend an, die Notwendigkeit der im FNP äußerst umfangreich gewidmeten Wohnbauflächen zu prüfen und nicht benötigte WA-Flächen im Außenbereich wieder zurückzunehmen. Im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich die Darstellung von Bauflächen auf den Bedarf auszurichten, der in einem Planungszeitraum von etwa 10 bis 15 Jahren zu erwarten ist (vgl. „Planungshilfen für die Bauleitplanung“ p18/19, S.119). Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen ergibt sich vorrangig aus Bevölkerungszuwächsen. Für die Gemeinde Geldersheim wird vom Statistischen Landesamt ein leichter Bevölkerungsanstieg um 0,6% auf 2.930 Einwohner bis zum Jahr 2033 vorhergesagt (vgl. Demographie-Spiegel für Bayern 2021). Aktuell sind am südlichen Ortsrand über den FNP der Gemeinde aber immer noch rund 35 Hektar allgemeine Wohnbauflächen gewidmet (bereits abzüglich der durch die 3. FNP-Änderung geplanten Rücknahmen im Südwesten). Durch die 3. FNP-Änderung sollen am nördlichen Ortsrand zusätzlich 6,2 Hektar WA-Flächen hinzukommen. Es gilt zu hinterfragen, ob die Gemeinde tatsächlich vorhat, innerhalb der kommenden 15 Jahre über 40 Hektar neue Wohnbauflächen im Außenbereich in Anspruch

zu nehmen und ob der voraussichtliche Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung diese Flächeninanspruchnahme rechtfertigen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Geldersheim hält an den im bereits genehmigten Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen fest.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

13. Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde:

Durch das Vorhaben kann eine Betroffenheit von geschützten Arten und damit der Eintritt von Verbotstatbeständen i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1- 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden (siehe unsere Stellungnahme vom 28.09.2020). Deshalb ist bereits auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen, ob durch geeignete Maßnahmen der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG vermieden werden kann und sofern im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung Verbote erfüllt werden, ob eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten in Betracht kommt (Hineinplanen in die Ausnahmelage), da dem Plan ansonsten die Erforderlichkeit im Sinn des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt und damit nichtig ist. Aus diesem Grund müssen die Artenschutzbelange bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden und entsprechend dem Detaillierungsgrad der Planung auf Ebene des Bebauungsplans konkretisiert werden. Aus hiesiger Sicht besteht Einverständnis, wenn die konkreten Wirkungen des Vorhabens auf die betroffenen geschützten Arten erst auf Ebene des Bebauungsplans genauer dargelegt und behandelt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

14. Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange bereits mit Schreiben vom 15.09.2020 zu dem oben genannten Bauleitplanentwurf Stellung genommen und dabei keine Einwände erhoben, sofern die zuständigen Denkmalschutz- und Wasserwirtschaftsbehörden der Planung zustimmen bzw. deren Stellungnahmen im Verfahren besonderes Gewicht beigemessen wird. Diese Stellungnahme wird aufrechterhalten.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die zuständigen Denkmal- und Wasserwirtschaftsbehörden haben keine Stellungnahme abgegeben. Die Anmerkung

wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

15. Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern;  
Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch o.g. Vorhaben keine derzeit von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- wahrzunehmenden Aufgaben berührt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

16. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern:  
Das Luftamt erhebt keinen Einwand.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

17. Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern:  
Das Gebiet des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim schließt die Bundesautobahn A71 zum Teil mit ein. Geplante Änderungen des Flächennutzungsplanes befinden sich in folgenden Abständen zur Bundesautobahn:

- Festgesetzte und realisierte Ausgleichsflächen (8.1) 240 m,
- Umwandlung in Gemischte Bauflächen (5.0) 480 m,
- Extensive Landschaftsflächen (3.0) 480 m,
- Umwandlung in Gewerbliche Bauflächen (1.0) 820 m
- bzw. haben größere Abstandsflächen zur Bundesautobahn A71.

Die BAB A71 ist im Flächennutzungsplan eingetragen, ebenso die 40 m-Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG und die 100 m-Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die geplanten Änderungen befinden sich nicht im Bereich der Bauverbots- bzw. der Baubeschränkungszone der BAB A71. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.



Für die Aufstellung von Bebauungsplänen auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes weist die Autobahndirektion Nordbayern bereits jetzt darauf hin, dass

1. Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie das Errichten von Hochbauten gem. § 9 Abs. 1 FStrG nur außerhalb der 40 m-Bauverbots-zone durchgeführt werden dürfen;
2. Oberflächen- und sonstiges Abwasser nicht der Entwässerungseinrichtungen der BAB A71 zugeführt werden darf;
3. Beleuchtungsanlagen (z. B. Stellplatzbeleuchtung u. dgl.) so erstellt werden müssen, dass der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A71 nicht geblendet oder abgelenkt werden kann; Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A71 ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, nicht errichtet werden dürfen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen;
4. von geplanten Gewerbegebieten und Sondergebieten keine Emissionen ausgehen dürfen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A71 beeinträchtigen können; gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen;
5. von geplanten Gewerbegebieten und Sondergebieten keine Emissionen ausgehen dürfen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A71 beeinträchtigen können;
6. gegenüber dem Straßenbaulastträger keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden können.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Hinweise wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen und sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Bereich der BAB A71 zu beachten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Vorsorglich weist die Autobahndirektion auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 03.08.1988 Nr. II B/8-4641.1-001/87 (MABI Nr. 16/1988) hin und teilt nachstehend die zur Bemessung von Schallschutzmaßnahmen erforderlichen Angaben mit:

AD Werntal - AS Schweinfurt-West, Verkehrsbelastung lt. BVZ DTV 2015  
23.111 Kfz./24 Std., LKW-Anteile 11 %, Steigung kleiner 5 %

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Verkehrsdaten sind im Rahmen weiterführender Planungen bei der Beurteilung des Immissionsschutzes zu beachten. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

18. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt: Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schweinfurt hat als beteiligter Träger öffentlicher Belange im Rahmen seiner Zuständigkeit keine Anmerkungen, Bedenken oder Einwände gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplan (hier: Fassung vom 06.10.2021) vorzubringen.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

19. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt: Der Verbrauch an Boden für die Eingriffs- und Ausgleichsflächen ist so gering wie möglich zu halten. Der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist dabei zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden keine zusätzlichen Flächen ausgewiesen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Das betroffene Areal grenzt nahezu vollständig an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen inklusive der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Wirtschaftsdüngern muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen sind dabei von Anliegern hinzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Regelungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanungen zu treffen. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Folgende von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Flurnummern befinden sich in der Gemarkung Geldersheim in landwirtschaftlicher Nutzung: 1061/001, 1061/002, 1061/003, 1061/004, 1061/005, 1061/006, 1061/007, 1102, 1101, 1100, 1099, 1303, 1304, 1331, 1330, 1329, 1328, 1327, 1321, 1322, 1323, 1324. Die betroffenen Landwirte sollten frühzeitig auf den drohenden Flächenentzug hingewiesen werden. Inwieweit noch länger laufende Pachtverträge zwischen Eigentümern und Pächtern bestehen, die unter Umständen bei einem Flächenentzug eine Pacht-aufhebungsentschädigung bedingen, ist dem Amt für Ernährung, Landwirt-

schaft und Forsten (AELF) nicht bekannt. Eine einvernehmliche Lösung mit den Beteiligten sollte bereits im Vorfeld angestrebt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis und entsprechend beachtet genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

Bei Veröffentlichung dieses Schreibens bitten das AELF die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis und entsprechend beachtet genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

20. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg:

Gegen die o. g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz vorgesehen, das laufende Flurneuerungs- und Dorferneuerungsverfahren wird durch die Änderung nicht berührt. Folgender Hinweis wird gegeben: Die Lebensentwürfe und damit auch die Wohnbedürfnisse der Menschen werden immer vielfältiger. Ein diverses Wohnangebot neben dem im ländlichen Raum typischen Einfamilienhaus ist deshalb von zunehmender Bedeutung. Das Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken empfiehlt bei der geplanten Erweiterung der Wohnbaufläche in unmittelbarer Nähe zum neuen Standort des Alten- und Pflegeheims eine weitere Diversifizierung des Wohnangebots für verschiedene Generationen anzudenken. Gerade die Durchmischung verschiedener Lebensphasen wirkt sich positiv auf den Wohnwert eines Ortsbereichs aus.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

21. Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen: Keine Stellungnahme

22. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn:

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

23. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung, München: Keine Stellungnahme

24. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg:

Geogefahren: Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Sulfatgesteinen (Grundgips) des Mittleren Keupers, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Rohstoffgeologie: Belange der Rohstoffgeologie sind durch die vorliegende Planung nicht unmittelbar betroffen. Vor der Ausweisung ggf. notwendiger externer Ausgleichsflächen (im weiteren Verfahren) ist die Rohstoffgeologie erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte mit Belangen der Rohstoffgeologie frühzeitig zu vermeiden.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

25. Landratsamt Schweinfurt, Kreisbrandrat: Keine Stellungnahme

26. Kreisheimatpfleger: Keine Stellungnahme

27. Bayerischer Bauernverband, Würzburg: Keine Stellungnahme

28. Industrie- und Handelskammer für Unterfranken, Würzburg:

Zu der nunmehr stattfindenden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweist die IHK, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, auf die ihrerseits bereits im Jahre 2017, im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim, getätigten Ausführungen. Insbesondere darf die IHK darauf hinweisen, dass im Schweinfurter Land aktuell keine größeren, zusammenhängenden Flächen mehr zur Verfügung stehen, die für eine Nutzung als GI-Gebiet in Frage kommen. Vor allem für die ortsansässigen, im internationalen und konzerninternen Wettbewerb befindlichen Großunternehmen stellt diese

räumliche Limitation mittel- und langfristig ein Risiko bezüglich der Möglichkeiten zur Weiterentwicklung und somit zur Sicherung des Standortes Schweinfurt dar. Auch sonstige Neuansiedlungsvorhaben größeren Ausmaßes sind im Bereich des produzierenden Gewerbes momentan nicht mehr möglich, wodurch das regionalökonomische Entwicklungspotenzial der Region massiv eingeschränkt wird. Perspektivisch bietet lediglich das Konversionsareal der ehemaligen Conn-Barracks noch Potenziale für die Ausweisung größerer, zusammenhängender GI-Flächen. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft muss daher sichergestellt werden, dass diese letzten Potenziale nicht durch mögliche Zielkonflikte mit neu hinzukommenden, benachbarten Planungsvorhaben eingeschränkt werden. Hierzu zählt insbesondere die Limitation potenzieller GI-Flächen auf dem Gelände der Conn Barracks aus Gründen des Immissionsschutzes für Wohnbebauung. Unter der Voraussetzung, dass derartige Konflikte ausgeschlossen werden, erhebt die IHK, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft, keine Bedenken gegen das obige Planungsvorhaben.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

29. Handwerkskammer für Unterfranken, Schweinfurt:  
Keine Einwände.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

30. Regierung von Unterfranken, Würzburg, Gewerbeaufsichtsamt:  
Im o. g. Planungsgebiet befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Gewerbeaufsichtsamtes Würzburg keine Sprengstofflager sowie keine Steinbrüche, in denen Material durch Sprengarbeiten gewonnen wird. Belange des Gewerbeaufsichtsamtes werden deshalb nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am vorliegenden Verfahren wird für nicht erforderlich gehalten.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

31. ÜZ Mainfranken, Lülsfeld:  
Änderungspunkt 7.0

Grünweg, Flur-Nr. 4123/0: nördlich vom Maßnahmenbereich verlaufen mehrere Kabel zum Festplatz der Gemeinde Geldersheim.

#### Änderungspunkt 9.0

Auf der Flur-Nr. 1863/2 befindet sich ein 1 kV-Hausanschluss für die Hausnummer 30 in der Frankenstraße. Alle weiteren Flurnummern der Teilmaßnahme 9.0 sind frei von Anlagen der ÜZ Mainfranken eG. Die Sicherheitshinweise auf dem oben genannten Schreiben haben weiterhin Bestand. Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von Seite der ÜZ Mainfranken eG keine Einwände gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geldersheim.

#### **Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

#### 32. Bayernwerk Netz GmbH, Fuchsstadt:

Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nimmt diese auch Stellung zum Schreiben an die gasuf. Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung (Teilmaßnahme 9.0) befinden sich Gasleitungen der Bayernwerk Netz GmbH. Der Schutzzonenbereich der Gasleitungen beträgt 1,0 m beiderseits der Leitungsachse. In den weiteren Änderungsbereichen befinden sich keine Strom-, Gas- und Nachrichtenleitungen des Unternehmens. Die Bayernwerk Netz GmbH hat ihre Erdgasleitungen zur Information im beigefügten Lageplan farbige dargestellt. Für die Richtigkeit des Leitungsverlaufs im Spartenauskunftsplan übernimmt sie keine Gewähr. Der Plan ist nur für Planungszwecke geeignet. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten im Nahbereich der Versorgungsleitungen ist eine Leitungsauskunft durch das Planauskunftsportal oder das Kundencenter Fuchsstadt unbedingt erforderlich. Hier erhalten Sie Auskünfte über Sicherheitsvorschriften und Einweisungen in bestehende Versorgungsanlagen. Die Bayernwerk Netz GmbH weist darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes „Conn Barracks“ befinden sich 20-kV-Kabel und Niederspannungskabel der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Die Bayernwerk Netz GmbH bitte darum, sich bezüglich einer Stellungnahme auch an die BImA sowie an den örtlichen Energieversorger zu wenden. Gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Bayernwerk Netz GmbH keine Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Die Bayernwerk Netz GmbH bittet darum, auch weiterhin an Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen beteiligt zu werden.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

33. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung wird wie folgt Stellung genommen: Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Eine detaillierte Stellungnahme wird bei der Aufstellung der Bebauungspläne abgegeben. Bei Planungsänderungen bittet die Telekom erneut beteiligt zu werden.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

34. Vodafone GmbH, Nürnberg:

Änderung 1.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Änderung 2.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 3.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Änderung 4.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 5.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 6.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 7.0

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Änderung 8.1, Nördlich Mühlbach

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 8.1, Nördlich Brunnhöhe

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.



Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Änderung 8.2

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist ihrerseits derzeit nicht geplant.

#### Änderung 9.0, Sonstige Sondergebiete

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Änderung 9.0, Gemischte Baufläche

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Änderung 9.0, Wohnbauflächen

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, dass sie gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### **Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

#### 35. Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Poppenhausen:

Teilmaßnahme 1.0: Die Infrastruktur zur Versorgung mit Trinkwasser ist vorhanden. Die Planung als zukünftige „Gewerbliche Baufläche“ sollte darauf abgestimmt werden. Hier ist die Trinkwasserzuleitung zum Gesamtgebiet „Conn Barracks“ verlegt.

Teilmaßnahme 2.0: Derzeit kreuzt eine versorgungsrelevante Trinkwasserleitung zur Gemarkung Niederwerrn das Grundstück 990/2.

Teilmaßnahme 3.0: Die Grundstücke sind derzeit nicht betroffen. Möglicherweise wird dieser Bereich für eine Zuleitung zum evtl. entstehenden Gewerbegebiet benötigt.

Teilmaßnahme 4.0: Die Grundstücke sind derzeit nicht betroffen. Möglicherweise wird dieser Bereich für eine Zuleitung zum evtl. entstehenden Gewerbegebiet benötigt.

Teilmaßnahme 5.0: siehe letzte Stellungnahme vom 06.08.2020

Teilmaßnahme 6.0: Die Grundstücke sind derzeit nicht betroffen. Möglicherweise wird dieser Bereich für eine Zuleitung zum evtl. entstehenden Gewerbegebiet benötigt.

Teilmaßnahme 7.0: siehe letzte Stellungnahme vom 06.08.2020

Teilmaßnahme 9.0: Der Bereich ist erschlossen. Die Anschlüsse für die Grundstücke werden erst nach Genehmigung des Bauantrags verlegt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

36. Abwasserzweckverband Obere Werntalgemeinden, Geldersheim:  
Bezugnehmend auf das Schreiben vom 01.12.2021 kann mitgeteilt werden, dass es von Seiten des Abwasserzweckverbandes Obere Werntalgemeinden (AZV) grundsätzlich keine Einwände gegen die gemachten Änderungen gibt. Die Änderungen vom Schreiben vom 15.09.2020 wurden entsprechend berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

37. PLEdoc GmbH, Essen:

Die Anpassung der Schutzstreifenbreite auf 5 m beidseitig der Leitungssachse hat die PLEdoc GmbH in der zeichnerischen Darstellung im Entwurf des Planteils zustimmend zur Kenntnis genommen. Wie schon im Bezugsschreiben dargestellt, bestehen von Seiten der PLEdoc GmbH keine Bedenken gegen den vom Zweckverband geplanten „Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks“ im Bereich der ehemaligen US Liegenschaft, da durch den geplanten Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen (Teilmaßnahmen

1.0 bis 9.0) keine von der Open Grid Europe GmbH betriebenen oder betreuten Ferngasleitungen berührt werden. Die PLEdoc GmbH stimmt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geldersheim zu.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

38. Bund Naturschutz, Kreisgruppe Schweinfurt, Schweinfurt: Keine Stellungnahme

39. Landesbund für Vogelschutz, Veitshöchheim: Keine Stellungnahme

40. Stadtwerke Schweinfurt GmbH, Schweinfurt:  
Keine Einwände

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

41. Deutsche Post AG, Nürnberg:  
Nicht zustellbar. Die Adresse wird aus der Liste der Behörden entfernt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

42. Gasversorgung Unterfranken GmbH, Würzburg  
Die Anfrage bezüglich der 4. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Geldersheim hat die Gasversorgung Unterfranken erhalten und an die Energienetze Bayern GmbH weitergeleitet.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

43. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kundenteam Eigentumsmanagement – Baurecht, München

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zur genannten Bauleitplanung. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

44. Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., München:

Keine Einwände

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

45. Stadt Schweinfurt: Keine Stellungnahme

46. Gemeinde Niederwerrn

Die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht (Stand 06.10.2021) für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim nahm der Gemeinderat zur Kenntnis. Das Gremium stellte fest, dass diese Bauleitplanung das Gesamtinteresse des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks berücksichtigt.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

47. Gemeinde Euerbach: Keine Stellungnahme

48. Gemeinde Bergrheinfeld:

Zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Geldersheim hat die Gemeinde Bergrheinfeld als benachbarte Gemeinde keine Einwände vorzubringen.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

49. Markt Werneck:

Der Markt Werneck erhebt keine Einwendungen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geldersheim.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

50. Gemeinde Wasserlosen:

Gegen die geplanten Änderungen werden keine Einwendungen erhoben.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

51. Regierung von Unterfranken, Sachgebiet Städtebauförderung: Keine Stellungnahme

52. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nürnberg:

Bei dem angefragten Bereich um die ehemalige Conn Barracks in Geldersheim handelt. In diesem Bereich verläuft eine Leitung der US-Lichtwellenleiter. Um Beachtung der US-Lichtwellenleiter wird dringend gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschluss erforderlich. Entsprechende Beachtung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 0</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	-------------	-------------

Kein Beschluss erforderlich.

52a. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Verkauf, Würzburg:

Aus Sicht der BImA sind in der Änderung 6.0 (textliche Fassung) nicht alle Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen benannt, über die die Verkehrsstrasse vorgesehen ist, z.B. fehlt 1326/6 (T). An dieser Stelle auch noch

der Hinweis, dass das Grundstück Flur-Nr. 1326/5 sich nicht in BImA-Eigentum befindet, sondern im Eigentum der Flurbereinigungsgenossenschaft Geldersheim II steht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die Begründung unter 6.0 um das Flurstück - Nr. 1326/6T zu ergänzen.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

-Hinweise und redaktionelle Änderungen:

**Beschlussvorschlag:**

Die redaktionellen Änderungen und Hinweise gemäß den Inhalten der Beschlussvorschläge wurden in die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit eingearbeitet.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

**4. Bauleitplanung;**

**4.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Geldersheim, Feststellungsbeschluss**

**Sachverständige: Frau Claudia Roschlau, Dipl.-Geographin (Univ.), Stadtplanerin**

**BAURCONSULT Architekten Ingenieur Haßfurt**

Gemäß dem Bauleitplanverfahren im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB) ist ein Feststellungsbeschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stellt nach Durchführung der §§ 3,4 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden) sowie Abwägung und Beschlussfassung zu den eingegangenen Stellungnahmen, welche zu keinen Änderungen führten, die die Grundzüge der Planung berührten, die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 12.Mai 2022 durch Beschluss fest (Feststellungsbeschluss). Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Gemeinde Geldersheim die Genehmigung beim Landratsamt Schweinfurt zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 4.Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan wirksam.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

## **5. Bauangelegenheiten:**

### **Abriss und Wiedererrichtung einer Scheune, Grundstück Flur-Nr. 316, Unterdorf 27, 97505 Geldersheim (Bauantrag)**

Die Bauherren beabsichtigen den Abriss der bestehenden Scheune sowie die anschließende Wiederrichtung einer neuen Scheune auf dem o.g. Grundstück. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile gemäß § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Demnach ist das Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Scheune ist für landwirtschaftliche Zwecke notwendig, was in einem Dorfgebiet zulässig ist (vgl. § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO)). Die neue Scheune mit einer Höhe von 7,96 m wird im Vergleich zur abgerissenen Scheune (12,38 m) um ca. 4,40 m niedriger errichtet. Das Satteldach wird mit einer Dachneigung von 7,96 Grad errichtet. Der Altortbereich ist immer noch geprägt von landwirtschaftlichen Betrieben. Somit fügt sich die Scheune, welche der Landwirtschaft dient, in die nähere Umgebung ein. Alle Nachbarunterschriften liegen vor. Gemäß Art. 49 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) nimmt Frau Gemeinderätin Zeißner und Gemeinderat Ziegler an Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

<b>Beschluss:</b>	<b>A: 12</b>	<b>F: 12</b>	<b>G: 0</b>
-------------------	--------------	--------------	-------------

Der Beschlussvorschlag ist hiermit angenommen.

## **6. Verschiedenes**

- Baugebiet „Oberer Schweinfurter Weg III“, archäologische Untersuchung sind beendet
- Maifest und Maibaumaufstellung, Dank an alle Beteiligten und Besucher
- Ladung für die Gemeinderatssitzung am 19. Mai 2022 liegt am Platz
- Zeitungsartikel über die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte im Landkreis Schweinfurt, sachlich nicht korrekt, falsche Darstellung
- Stellenausschreibungen, im Vorfeld der Veröffentlichung Information an den Gemeinderat
- Schild „Radweg gesperrt“, Fahrradweg Richtung Bergrheinfeld, Schild am falschen Standort aufgestellt

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:30Uhr**

